

BVGer E-4211/2022 vom 22. August 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-08-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4211_2022_d20220822

FR: TAF E-4211/2022 du 22 août 2022

IT: TAF E-4211/2022 del 22 agosto 2022

Regeste

Erlöschung des Asyls | Erlöschen des Asyls; Verfügung des SEM vom 22. August 2022

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig für die Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen des SEM im Sinne von Art. 5 VwVG. Dabei entscheidet das Gericht auf dem Gebiet des Asyls in der Regel und auch vorliegend endgültig; eine Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor (vgl. Art. 105 AsylG [SR 142.31] i.V.m. Art. 31-33 VGG und Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Bereits mit Zwischenverfügung vom 13. Oktober 2022 wurde auf den Antrag um Erteilung der vorläufigen Aufnahme nicht eingetreten. Im Übrigen ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich um eine solche, weshalb das Urteil nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E-4211/2022 Seite 5

E. 4

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG. Entsprechend können mit der Beschwerde die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens gerügt werden sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.

E. 5

Gemäss Art. 64 Abs. 1 AsylG erlischt das Asyl in der Schweiz, wenn sich Flüchtlinge während mehr als einem Jahr im Ausland aufgehalten haben (Bst. a), wenn Flüchtlinge in einem anderen Land Asyl oder die Bewilligung zum dauernden Verbleiben erhalten haben (Bst. b), wenn die Flüchtlinge darauf verzichten (Bst. c), wenn die Weg- oder Ausweisung vollzogen worden ist (Bst. d) oder wenn eine Landesverweisung nach Artikel 66a oder 66abis StGB oder Artikel 49a oder 49abis MStG rechtskräftig geworden ist (Bst. e). Das SEM kann die Frist nach Absatz 1 Buchstabe a verlängern, wenn besondere Umstände vorliegen (Art. 64 Abs. 2 AsylG).

E. 6.1

Das SEM begründet seine Verfügung damit, dass die Beschwerdeführerin gemäss Zentralem Migrationssystem (ZEMIS) am 31. Dezember 2020 aus der Schweiz ausgereist und laut ihrem Schreiben vom 14. Juli 2022 im März 2022 wieder eingereist sei, womit sie sich über ein Jahr und zwei Monate im Ausland aufgehalten habe. Diese Tatsache vermöchten ihre anlässlich der Stellungnahme vom 3. August 2022 getätigten Ausführungen nicht umzustossen.

E. 6.2

Dem hält die Beschwerdeführerin entgegen, in ihrem Fall lägen besondere Umstände vor, zumal sie in B. _____ von ihrem Mann und dessen Familie psychisch unter Druck gesetzt worden sowie aufgrund ihres kleinen Kindes und der Schwangerschaft überfordert gewesen sei. Sie habe sich umgehend von ihrem Mann getrennt, sei in die Schweiz gereist und habe sich bei den hiesigen Behörden gemeldet. Hier erhalte sie die notwendige familiäre Unterstützung, wogegen in B. _____ das Kindeswohl in Gefahr sei. Ihre dort erhaltene Fiktionsbescheinigung sei inzwischen nicht mehr gültig und es sei unklar, ob ihr Ehemann den Familiennachzug beantragt habe oder sie wegen der mittlerweile erfolgten Trennung überhaupt ein Aufenthaltsrecht erlangen könnte. Es gehe nicht an, dass sie nun nirgends eine Aufenthaltsbewilligung habe. Auch sei das Erlöschen des

E-4211/2022 Seite 6 Asyls in ihrem Fall nicht verhältnismässig und stehe Art. 2 Abs. 1 der Europäischen Vereinbarung über den Übergang der Verantwortung für Flüchtlinge (EATRR; SR 0.142.305) entgegen. Indem sich das SEM mit ihren Einwänden nicht auseinandergesetzt habe, habe es den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt. Auch habe es das SEM versäumt, Ausführungen zur Verhältnismässigkeit zu machen.

E. 6.3

Im Rahmen seiner Vernehmlassung führte das SEM aus, beim Erlöschen des Asyls nach Art. 64 Abs. 1 Bst. a AsylG handle es sich grundsätzlich um einen Automatismus, wobei das SEM bei Vorliegen besonderer Umstände die Frist verlängern könne (Abs. 2). Den Rechtsbegriff der besonderen Umstände lege das SEM sehr restriktiv aus und nach gängiger Praxis falle die geltend gemachten Nähe der Beschwerdeführerin zur Schweiz nicht darunter. Ebenso wäre das Vorliegen besonderer Umstände vor Ablauf der einjährigen Frist geltend zu machen gewesen.

E. 7.1

Die Beschwerdeführerin begründet ihren Rückweisungsantrag einerseits damit, dass die Vorinstanz den Sachverhalt unvollständig festgestellt habe, indem sie ihre Einwände nicht berücksichtigt habe. Andererseits habe sie versäumt, eine Verhältnismässigkeitsprüfung

vorzunehmen. Die Beschwerdeführerin erhebt damit formelle Rügen, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 7.2

Die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts in Verletzung der behördlichen Untersuchungspflicht bildet einen Beschwerdegrund (Art. 106 Abs. 1 Bst. b AsylG). Unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn der Verfügung ein falscher und aktenwidriger Sachverhalt zugrunde gelegt wird oder Beweise falsch gewürdigt worden sind; unvollständig ist sie, wenn nicht alle für den Entscheid rechtswesentlichen Sachumstände berücksichtigt werden (vgl. KÖLZ/HÄNER/BERTSCH, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 3. Aufl., 2013, Rz. 1043). Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3 BVGE 2009/35 E. 6.4.1 mit Hinweisen). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden,

E-4211/2022 Seite 7 die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen (vgl. Art. 30 und Art. 32 VwVG). Eine Verfügung ist so zu begründen (vgl. Art. 35 Abs. 1 VwVG), dass der Betroffene den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann; daher sind kurz die wesentlichen Überlegungen zu nennen, von denen sich die Behörde hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist allerdings, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 7.3

Aus den Akten ergibt sich, dass die Beschwerdeführerin mehrmals Gelegenheit hatte zu den Umständen rund um ihren Aufenthalt in B._____ Stellung zu nehmen. Ebenso gewährte ihr das SEM vor Erlass der angefochtenen Verfügung das rechtliche Gehör. Ihre Ausführungen fanden zwar dann auch Eingang in die Verfügung, wurden jedoch mit keinem Wort rechtlich gewürdigt. Die Vorinstanz stellte einzig fest, diese änderten nichts an ihrem überjährigen Aufenthalt. Dieses Vorgehen der Vorinstanz kommt einer gänzlich unterbliebenen Anhörung gleich. Auch liess die im Rahmen der Vernehmlassung angebrachte Begründung hinsichtlich Art. 64 Abs. 2 AsylG, wonach das SEM eine restriktive Praxis verfolge, die Nähe der Beschwerdeführerin zur Schweiz praxisgemäss keinen besonderen Umstand darstelle und ohnehin dessen Geltendmachung nicht fristgerecht erfolgt sei, eine sachgerechte Anfechtung – nach wie vor – kaum zu, weshalb der Mangel auf Beschwerdestufe auch nicht heilbar ist. Gerade da die Praxis des SEM nicht öffentlich zugänglich und die diesbezügliche Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts spärlich ist, wäre die Vorinstanz gehalten gewesen, ihre wesentlichen Überlegungen, auf die sie ihren Entscheid stützt, zu nennen. Notwendig erweist sich eine einlässliche Begründung auch vor dem Hintergrund der Eingriffsschwere (vgl. BGE 142 I 135 E. 2.1), geht der Verlust des Asylstatus für die Beschwerdeführerin mit einem schwerwiegenden Eingriff in ihre Rechtsposition einher. Zur Gewährleistung des rechtlichen Gehörs haben sich insbesondere Elemente wie, dass sich die Beschwerdeführerin ordnungsgemäss zwecks rechtlich geschütztem Zusammenleben mit

ihrem Ehemann abgemeldet hat, sie sich in einer persönlich schwierigen Situation befunden habe und bis 3. Juli 2022 über eine gültige Aufenthaltsbewilligung für die Schweiz verfügt hat widerzuspiegeln, wobei letzteres auch unter dem Aspekt der Sachverhaltsfeststellung zu berücksichtigen ist. Ob dies nun im Rahmen der besonderen Gründe i.S.v. Art. 64 Abs. 2 AsylG zu prüfen sein wird (vgl. Urteile des BVGer E-3799/2021 vom 23. November 2021 E. 4.6; E-5105/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 4), oder im Rahmen einer allfällig unverschuldeten

E-4211/2022 Seite 8 Fristversäumnis beziehungsweise Verhältnismässigkeitsprüfung (vgl. Urteil des BVGer E-4735/2020 vom 3. Juni 2022 E. 5.6 und 5.7.1), ist eine materielle Frage und muss an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

E. 7.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Vorinstanz nicht nur in mehrfacher Hinsicht den Anspruch der Beschwerdeführerin auf rechtliches Gehör – insbesondere die Begründungspflicht – verletzt hat, sondern damit auch den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt hat.

E. 8.1

Die Beschwerdeinstanz entscheidet in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Angesichts der formellen Natur des Gehörsanspruchs führt dessen Verletzung grundsätzlich zur Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz, unabhängig davon, wie die angefochtene Verfügung bei korrekter Verfahrensführung ausgefallen wäre. Im Beschwerdeverfahren kann die Gehörsverletzung unter Umständen aus prozessökonomischen Gründen geheilt werden, wenn die Rechtsmittelinstanz über volle Kognition verfügt, das Versäumte nachholt, die beschwerdeführende Person dazu Stellung nehmen kann und die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegend ist (BVGE 2015/10 E. 7.1 m.w.H.).

E. 8.2

In der angefochtenen Verfügung fehlt eine Auseinandersetzung mit den geltend gemachten Vorbringen gänzlich und in der Vernehmlassung wurde der Fehler auch nicht behoben. Eine Heilung der Rechtsverletzung fällt demnach nicht in Betracht.

E. 9

Die Verfügung des SEM verletzt Bundesrecht und stellt den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig fest (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist demnach gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Die Verfügung des SEM ist aufzuheben und die Sache ist zur vollständigen Sachverhaltsfeststellung sowie zur Neuurteilung unter rechtsgenügender Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 10.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 10.2

Es ist keine Parteientschädigung auszurichten, da der nicht vertretene Beschwerdeführerin keine verhältnismässig hohen Kosten im Sinne des Gesetzes entstanden sind (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 7 Abs. 4 des

E-4211/2022 Seite 9 Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]. (Dispositiv nächste Seite)

E-4211/2022 Seite 10

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.